

Merkblatt Leistungsabwicklung Krankentaggeld

Ihr Arbeitgeber hat zu Ihren Gunsten den Lohnausfall bei Krankheit über SWICA versichert. In diesem Zusammenhang entstehen oft Fragen und Unklarheiten, weshalb wir Sie gerne über die wichtigsten Aspekte informieren möchten.

Sie sind krank, was ist zu tun?

Sie informieren Ihren Arbeitgeber und reichen gemäss den betrieblichen Vorgaben ein Arztzeugnis ein. Es ist wichtig, dass der Arbeitgeber über den Verlauf der Arbeitsunfähigkeit sowie die Prognose informiert ist. Deshalb empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Arbeitgeber bzw. Vorgesetzten laufend in Kontakt zu bleiben.

Arbeitsunfähigkeitszeugnisse

Wir empfehlen Ihnen, die von SWICA zur Verfügung gestellte Taggeldkarte zu verwenden. Diese können Sie bei Ihrem Arbeitgeber beziehen. Das Original dieses Formulars bleibt in Ihren Händen. Dieses legen Sie bei jeder Konsultation dem behandelnden Arzt vor, damit er darauf die Arbeitsunfähigkeit regelmässig bestätigt. Eine Kopie davon wollen Sie bitte dem Arbeitgeber regelmässig zustellen, bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit mindestens einmal monatlich. Ist die Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen, geben Sie dem Arbeitgeber das Original ab.

Was sind die nächsten Schritte?

- Ihr Arbeitgeber reicht SWICA eine Krankmeldung unter Beilage des Arbeitsunfähigkeitszeugnisses ein.
- Sofern die Arbeitsunfähigkeit andauert, wird sich SWICA mit Ihrem Arbeitgeber und Ihnen in Verbindung setzen. Der zuständige SWICA-Mitarbeitende wird je nach Bedarf regelmässig mit Ihnen in Kontakt bleiben. Dieser SWICA-Mitarbeitende ist für Sie die direkte Ansprechperson.
- Ihnen obliegt die Mitwirkungspflicht. Dies bedeutet, dass Sie uns alle Informationen zur Verfügung stellen, die SWICA benötigt, um Ihren Leistungsanspruch laufend zu prüfen. Damit Sie sich nicht darum kümmern müssen, verlangt SWICA von Ihnen eine Vollmacht, um die Informationen direkt einzuholen.

- SWICA prüft ihre Zuständigkeit sowie die weiteren nötigen Massnahmen. Darunter können z.B. fallen:
 - Arztberichte der behandelnden Ärzte;
 - Besuch eines Mitarbeiters von SWICA;
 - Einsatz des Care Managements;
 - Medizinische Abklärung durch einen von SWICA beauftragten Arzt.
- Die Taggeldleistungen werden Ihrem Arbeitgeber ausgerichtet, der sie im Rahmen der Lohnzahlung an Sie weiterleitet.

Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert

- SWICA prüft die Einsatzmöglichkeiten des Care Managements. In einer Care Management Begleitung engagieren wir uns dafür, gemeinsam mit Ihnen und allen wichtigen beteiligten Personen die für Sie passende Unterstützung bereitzustellen, damit Sie so bald als möglich wieder in die Arbeitswelt zurückkehren können. Ob das derselbe Arbeitsplatz mit demselben Pensum ist wie vorher oder andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, hängt von Ihnen und Ihrer Situation ab.
- Wenn die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als 6 Monate andauern wird, verlangen wir von Ihnen die Anmeldung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Diese unterstützt Sie zusätzlich bei der beruflichen Wiedereingliederung.
- Während Auslandsaufenthalten im Verlauf der Arbeitsunfähigkeit werden in aller Regel keine Krankentaggelder ausgerichtet. Sollte ein solcher Aufenthalt trotzdem notwendig sein, wollen Sie bitte vorgängig mit Ihrer SWICA-Ansprechperson Kontakt aufnehmen.
- Ihnen obliegt die Schadenminderungspflicht. Das bedeutet für Sie, dass Sie alles unternehmen müssen, um den aus der Krankheit resultierenden Schaden möglichst gering zu halten. Sie sind also verpflichtet, Empfehlungen der Ärzte sowie von SWICA zu befolgen. Besteht nach 3 Monaten Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsfähigkeit insbesondere in einer dem Leiden angepassten, anderen beruflichen Tätigkeit, müssen Sie diese Möglichkeit verwerten.